

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2018

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

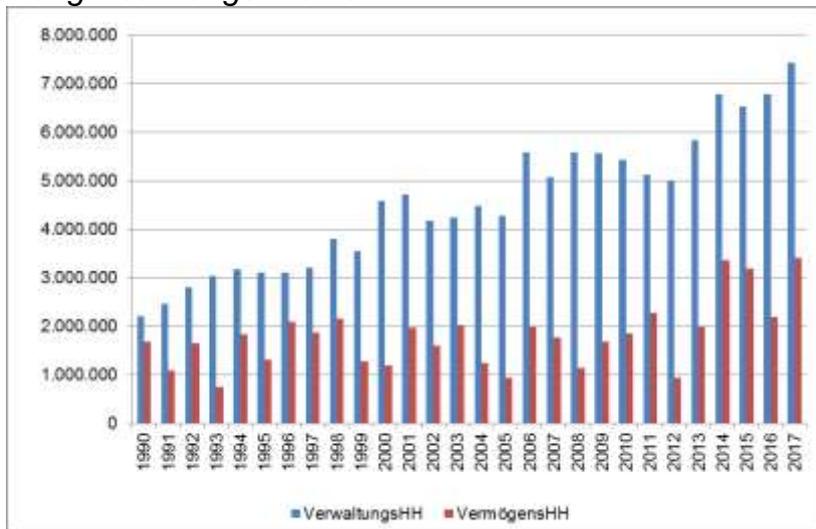
- Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung einer Teilzeitstelle für den Kindergarten Wiesenäcker mit einem Beschäftigungsumfang von 50% zum 01.04.2019 zu veranlassen.

TOP 3 – Feststellung der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 10.863.945 € ab. Davon entfallen 7.441.989 € auf den Verwaltungshaushalt und 3.421.956 € auf den Vermögenshaushalt.

Im Haushaltsplan waren zusammen 10.622.100 € geplant, davon 6.728.800 € im Verwaltungshaushalt und 3.893.300 € im Vermögenshaushalt.

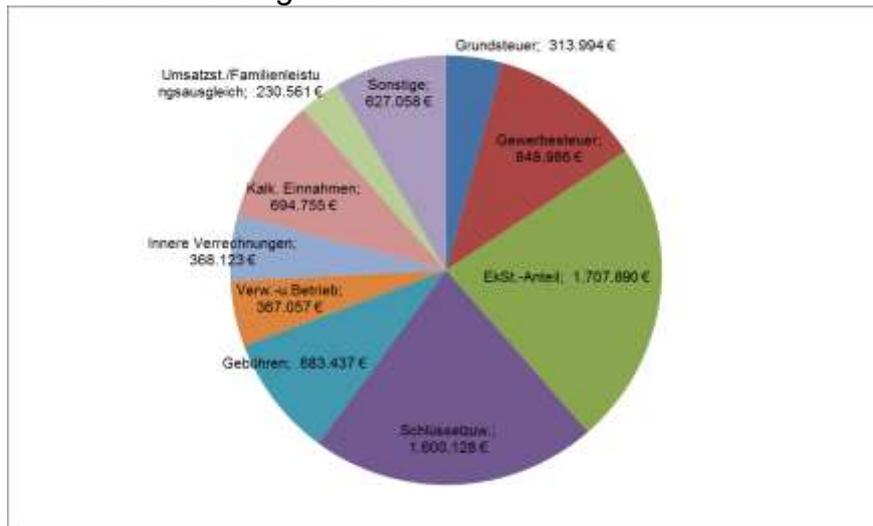
Grafik: Entwicklung Rechnungsvolumen



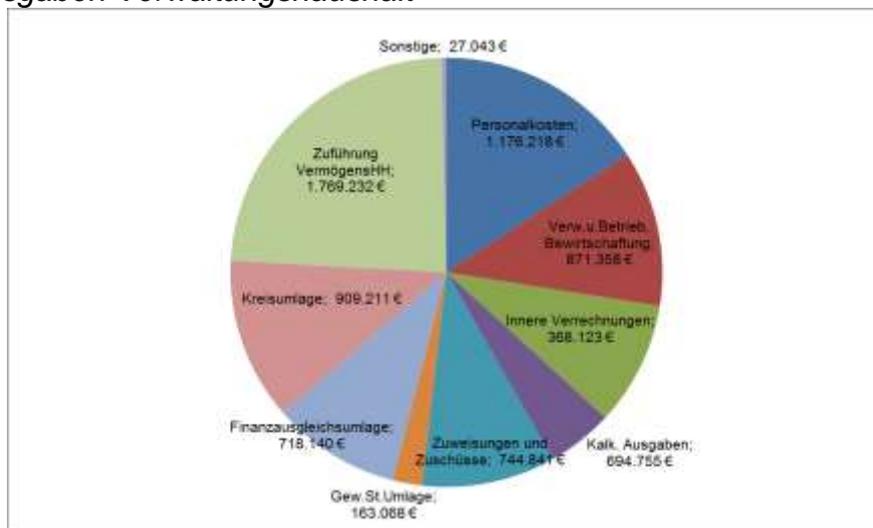
1. Verwaltungshaushalt 2017

Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind aus den beiden Kreisdiagrammen zu erkennen:

Grafik: Einnahmen Verwaltungshaushalt



Grafik: Ausgaben Verwaltungshaushalt



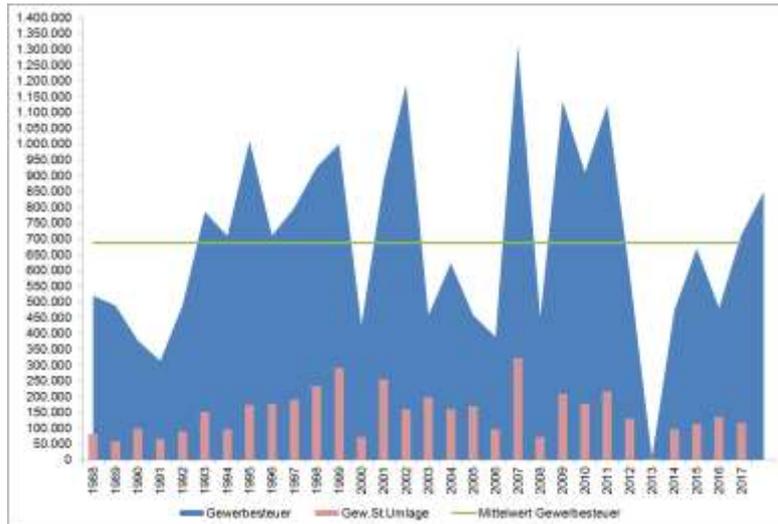
2. Finanzausgleich, Steuern, Einkommensteueranteil und Kreisumlage

Im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushalts liegen Familienleistungsausgleich, Finanzausgleichsumlage und der Anteil an der Umsatzsteuer im Rahmen der Haushaltsansätze.

Die Grundsteuer (A + B) bleibt bei ca. 314.000 € relativ stabil. Bei der Gewerbesteuer 2017 waren Einnahmen in Höhe von 848.986 € zu verbuchen, wodurch der Planansatz um 298.986 € übertroffen wurde. Der Anteil an der Einkommenssteuer fiel um 130.890 € höher aus als geplant und beläuft sich auf 1,7 Mio. €; die Schlüsselzuweisungen vom Land betragen 1,6 Mio. € und liegen somit rd. 160.000 € über dem Ansatz im Haushaltsplan.

Bei der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage ergaben sich Mehrausgaben in Höhe von 49.068 €. Die Kreisumlage belief sich auf 909.211 € und lag um 7.789 € etwas höher als geplant.

Grafik: Gewerbesteuer



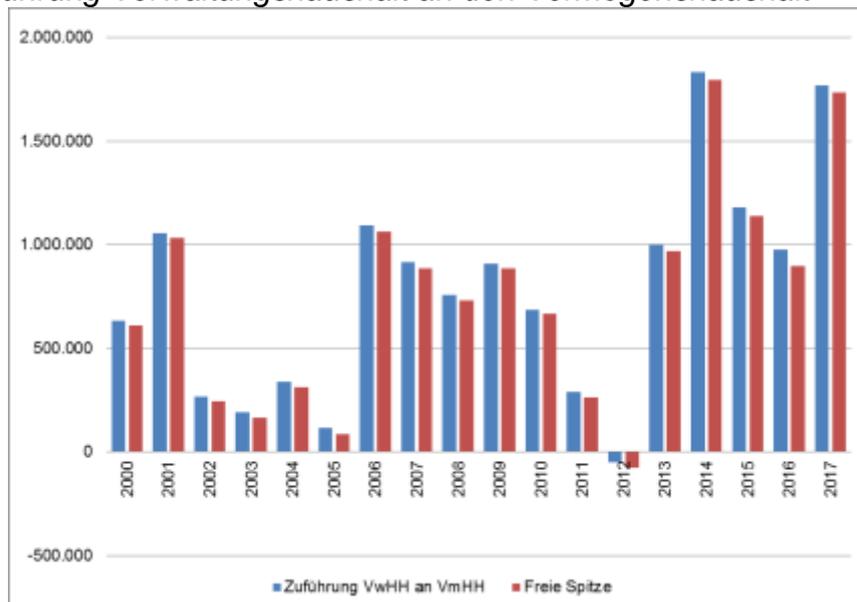
3. Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt

Im Rechnungsjahr 2017 wurde ein Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.769.232 € mit einer freien Spitze (nach Abzug der ordentlichen Tilgung in Höhe von 34.023 €) von 1.735.209 € erreicht. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurde von einer Zuführung in Höhe von 656.800 € ausgegangen.

Die hohe Zuführungsrate kam insbesondere durch Mehreinnahmen im Einzelplan 9 zustande. So stellt sich das Rechnungsergebnis bei der Gewerbesteuer, beim Einkommenssteueranteil und bei den Schlüsselzuweisungen vom Land besser dar, als bei der Aufstellung des Haushaltsplans angenommen.

Bei den Ausgaben wurden vor allem im Personalbereich sowie bei der Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung die Haushaltsansätze unterschritten.

Grafik: Zuführung Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt



4. Vermögenshaushalt 2017

Im Vermögenshaushalt ergaben sich Mindereinnahmen durch weniger Grundstücksverkäufe und damit verbundenen geringeren Beitragseinnahmen. Andererseits kam es auch zu Minderausgaben, welche aus Verschiebungen von Baumaßnahmen und geringeren Grundstücksankäufen resultieren.

5. Haushaltsreste

Für Maßnahmen, welche tatsächlich oder rechnerisch im Rechnungsjahr 2017 nicht mehr abgewickelt werden konnten, wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 199.000 € gebildet:

Haushaltsstelle / Bezeichnung	Haushaltsrest
2.0200.9400 Sanierung Büroräume	3.000 €
2.2150.9406 Elektrotechnische Absicherung Mittelbau Schule	20.000 €
2.3520.9350 Beschaffung von Regalen Bücherei	5.000 €
2.6300.9502 Erschließung Bibis Straße	120.000 €
2.8150.9510 Erschließung Bibis Wasser	50.000 €
2.8420.9350 E-Bike-Station Klostercafé	1.000 €

6. Allgemeine Rücklage

Beim Rechnungsabschluss 2017 konnten der Rücklage 2.708.695 € zugeführt werden, wodurch sich deren Bestand zum 31.12.2017 auf 5.563.213 € erhöht. Damit entfallen auf jeden Hirrlinger Einwohner 1.807 €.

Die Mindesthöhe der Rücklage, die gesetzlich vorgeschrieben ist und von den durchschnittlichen Ausgaben der Verwaltungshaushalte der letzten drei Jahre abhängt, liegt in Hirrlingen bei ca. 134.000 €. Der derzeitige Stand der Rücklage übersteigt diese gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe somit deutlich.

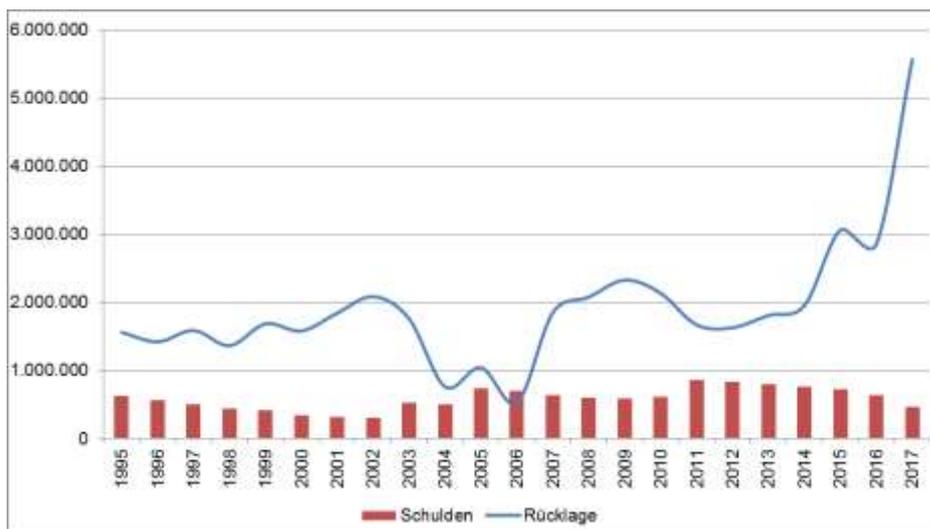
Die Mittel der Rücklage werden in den kommenden Jahren unter anderem für die anstehenden Investitionen in den Kindergartenneubau und die Schulerweiterung eingesetzt werden müssen.

7. Schuldenstand

Der Stand der Schulden lag am 01.01.2017 bei 642.011 €. Während des Jahres wurden 34.023 € ordentlich und 144.785 € außerordentlich getilgt; die im Haushaltsplan 2017 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe 145.000 € musste aufgrund der positiven Zahlen nicht in Anspruch genommen werden. Dadurch hat sich der Schuldenstand zum 31.12.2017 auf 463.203 € reduziert.

Damit entfielen am Ende des Jahres 2017 auf jeden Hirrlinger Einwohner 150 €. Mit dieser Pro-Kopf-Verschuldung liegt die Gemeinde deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden in Baden-Württemberg in Höhe von 633 €/EW.

Grafik: Entwicklung der Rücklage und der Schulden



Nachdem die Zahlen des Rechnungsabschlusses erläutert und Einzelfragen zu verschiedenen Haushaltsstellen geklärt wurden, hat der Gemeinderat die Jahresrechnung 2017 einstimmig festgestellt und den über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben zugestimmt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird an anderer Stelle veröffentlicht.

TOP 4 – Bausachen

a) Antrag auf Befreiung: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Flst. 1272/16 an der Voräckerstraße

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Voräcker“ wurde bereits in der vergangenen Sitzung erteilt.

Der Gemeinderat wurde nun darüber informiert, dass die Berechnung bezüglich der Vollgeschossigkeit des Dachgeschosses überarbeitet und damit der Nachweis erbracht wurde, dass es sich bei dem Dachgeschoss um kein Vollgeschoss handelt und dass der noch fehlende Befreiungsantrag für die geplante Überschreitung der Traufhöhe nachgereicht wurde. Die Zustimmung zur Überschreitung der zulässigen Traufhöhe war bereits Bestandteil der Beschlussfassung in der vergangenen Sitzung.

b) Erweiterung einer Montagehalle, Flst. 1399 an der Felbenstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hinter der Kirche“. Das Bauvorhaben ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Auf dem Baugrundstück soll die bestehende Montagehalle um einen Anbau einer Montage- und Lagerhalle im Westen und Norden erweitert werden.

Dabei sind folgende Besonderheiten festzustellen:

- Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bereich des nördlichen Anbaus nach Osten überschritten und die Bebauung damit an das Bestandsgebäude angepasst.

- Die zulässige Grundfläche wird entsprechend den Angaben im Lageplan um 81 m² vor allem mit Stellplätzen und deren Zufahrten, die aber benötigt werden, überschritten.
- Das Satteldach der bestehenden Montagehalle wird zurückgebaut und zusammen mit dem Anbau im Norden zu einem Pultdach mit 15° Dachneigung ausgeführt. Der Anbau im Westen soll mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- Das Lagern, Bearbeiten oder Beseitigen von wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund oder in die Abwasserleitungen ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig. Daher ist im Nordwesten des Anbaus im Untergeschoss eine Auffangwanne für Motorenöl, Altöl, Kühlflüssigkeit und Bremsflüssigkeit geplant.
- Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind auf Höhe des nördlichen Anbaus Pflanzgebote an der Felbenstraße festgesetzt. Diese können wegen der geplanten Zufahrt zur Montagehalle nicht umgesetzt werden. Üblicherweise wird in diesen Fällen eine Umsetzung auf anderen Flächen des Baugrundstückes gefordert.
- Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist längs zu Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ein mind. 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dies ist im Osten der Montagehalle auf Grund der geplanten Ausweisung von Kfz-Stellplätzen nicht mehr möglich.
- Ebenso scheint es nicht möglich alle geplanten Stellplatzflächen im Westen und Norden der Montagehalle wie gefordert mit Laubbäumen zu überpflanzen.
- Im Hinblick auf die Zahl der Stellplätze hat die Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass die Zahl der geplanten Stellplätze nicht ausreichend ist.

Zur Klarstellung wurde nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass der nördliche angrenzende Weg, Flst. 1385/1, nicht zur Erschließung des Baugrundstückes dient und damit auch keine Zufahrt zur Montage- und Lagerhalle bzw. der Auffangwanne oder auch dem Stellplatz im Norden über diesen Weg vorgesehen werden kann.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung des Bauvorhabens Zuschussmittel aus dem ELR-Programm 2018 bewilligt wurden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und die Zustimmung zu den erforderlichen Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen erteilt. Die Pflanzgebote sind auf Grundlage des Grundrisses wie im Plan dargestellt umzusetzen.

c) *Neubau Kindergarten, Flste. 3154/2, 3154/1, 3153, 3154/4 an der Bietenhauser Straße*

Auf der Basis der bisherigen Planungen hat das Architekturbüro Friedrich Poerschke Zwick Architekten + Stadtplaner BDA die Unterlagen für den Bauantrag gefertigt und dem Landratsamt Tübingen zur Prüfung vorgelegt.

Abstimmungsgespräche sind im Vorfeld mit den Fachplanern und den Fachbehörden im Landratsamt Tübingen erfolgt. Außerdem wurde der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung über die Kostenentwicklung und die Heizungsanlage informiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens beschlossen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kindergarten Bietenhauser Straße“ und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Auf den Baugrundstücken soll im Osten ein eingeschossiger Kindergarten in Holzbauweise errichtet werden. Es ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 14° (Südseite) bzw. 21° (Nordseite) und einer Traufhöhe von 3,20 m sowie einer Firsthöhe von 5,60 m geplant.

Das Gebäude bietet auf einer Gebäudefläche von ca. 1.154 m² Platz für 4 Gruppenräume mit Erweiterungs- bzw. Umnutzungspotential für weitere Gruppen. Darüber hinaus sind die für eine Kindertageseinrichtung mit Ganztagsbetreuung benötigten bzw. empfohlenen Nebenräume, wie z.B. Schlaf-, Wickel-, Hauswirtschafts-, Technik-, Putzmittel-, Werk- und Abstell-/Lagerräume, sanitäre Anlagen für Kinder und Personal, Leitungsbüro, Teamraum, Elternbesprechungszimmer, ein Mehrzwecksaal sowie eine Küche und ein Essensraum vorgesehen.

Das Bauvorhaben entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Lediglich bei der Umsetzung der Pflanzgebote mit großkronigen Laubbäumen wird von der im Bebauungsplan bereits vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die festgesetzten Standorte an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Auch beim Pflanzgebot für Feldheckenpflanzung wird von einem festgesetzten Standort im Nordosten abgesehen und stattdessen eine Pflanzung entlang der Grenze zum Flst. 3154/3 vorgesehen.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze werden in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde auf dem Parkplatz der Eichenberghalle nachgewiesen. Zusätzlich sind 20 Fahrradstellplätze geplant.

Bezug nehmend auf die Möglichkeit zur späteren Umnutzung eines Geräteraumes zu einem Gruppennebenraum wurde auf die fehlende natürliche Belichtung hingewiesen und gebeten die Belichtung des Leitungsbüros nochmals zu prüfen.

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wurde erteilt.

TOP 5 – Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Gemeindeverwaltung hat bisher die Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Rottenburg-Stuttgart analog angewendet, so dass bei den Anmeldeformularen auch keine Unterschiede gemacht werden mussten.

Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Ordnung nicht vollständig auf den Kindergarten Wiesenäcker anwendbar ist bzw. Regelungslücken enthält.

Die Gemeindeverwaltung hatte angestrebt gemeinsam mit der Kath. Kirchengemeinde eine gemeinsame Kindergartenordnung zu erarbeiten. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Grundsätzlich besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, die Benutzung des Kindergartens privatrechtlich auszugestalten und ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) zu erheben oder stattdessen hoheitlich durch Satzung zu regeln.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wurde aufbauend auf verschiedenen Mustern des Gemeindetages Baden-Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie anderer kreisangehöriger Gemeinden in Form einer Satzung erstellt und auf die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Dabei wurden auch Regelungen zu Fragestellungen aufgenommen, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten waren:

- Die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nur in Einzelfällen möglich, so dass dies von der Auslastung der Einrichtungen abhängig gemacht werden kann.
- Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis je nach Lage der Sommerferien spätestens zum Ende des Kindergartenjahres. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gebührenregelung. Wie bisher soll es auch künftig die Möglichkeit geben, nach dem 01.09. bis zum Ende der Sommerferien eine Betreuung im Rahmen der Platzkapazitäten anzubieten. Bisher wurde diese Möglichkeit nur bis zum Ende der Sommerferien gewährt, da zu diesem Zeitpunkt die Pflicht zur Betreuung in den Kindergärten entfällt. Erfahrungsgemäß finden die Einschulungen aber erst gegen Ende der ersten Schulwoche statt. Dies hat zur Folge, dass die Kinder eigentlich zu diesem Zeitpunkt bereits schulpflichtig sind und damit keinen Anspruch mehr auf eine Betreuung im Kindergarten haben und die Schulen im Gegenzug verpflichtet wären, eine Betreuung für die betroffenen Kinder anzubieten.
- Bei Rückstellungen bedarf es einer neuen Anmeldung bzw. Vereinbarung. Vorrangig sollen Grundschulförderklassen besucht werden.
- Integrative Maßnahmen können nur dann ermöglicht werden, wenn dies im Rahmen der Kapazitäten, des Personalschlüssels und der individuellen Anforderungen ohne verhältnismäßig großen Aufwand umzusetzen ist.
- Die Aufnahme ist künftig erst bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen möglich. Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug zu einer schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- Die Aufnahmen sollen weiterhin nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Grundsätzlich erfolgen Aufnahmen zum Monatsersten. Die Gemeinde behält sich jedoch aber auch in Ausnahmefällen eine Aufnahme zur Monatsmitte vor.
- Nach der gesetzlichen Regelung ist der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin mitzuteilen. Der Kindergartenausschuss hat sich für eine Anmeldefrist von 9 Monaten vor der geplanten Aufnahme entschieden und zwar sowohl für Kinder unter 3 Jahren als auch über 3 Jahren. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich im Gegenzug die Sorgeberechtigten zeitnah, spätestens 6 Monate vor der geplanten Aufnahme zu informieren.
- Bei einem Wechsel von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung wird geregelt, zu welchem Termin ein Wechsel möglich ist.
- Neu eingeführt wird eine „Kaution“ in Höhe des dreifachen Monatsbeitrages für die Anmeldung von Kindern unter 3 Jahren, der sich aus dem Mittelwert der einzelnen Gebührensätze ergibt.
- Es wird eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende festgelegt. Für einzuschulende Kinder ist eine vorzeitige Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres nur bis spätestens Ende April möglich. Ansonsten bedarf

es für einzuschulende Kinder keiner Abmeldung. Eindeutig geregelt werden Ausschluss- bzw. Kündigungsgründe für den Träger.

- Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien, die jährlich variieren und endet mit dem Ende der Sommerferien im Folgejahr. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr aber erst zum 01.09..
- Eine Meldepflicht an die Einrichtung bei Abwesenheit des Kindes wird unverzüglich ab dem 1. Tag der Abwesenheit festgelegt.
- Für Hospitationen von Eltern wird eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit vereinbart.
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden in der Satzung nicht explizit aufgeführt, sondern durch Aushang bekannt gegeben. Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass sich die Betreuungszeit nicht an der Öffnungszeit der Einrichtung, sondern der vereinbarten Betreuungszeit orientiert und diese einzuhalten ist, d.h. Kinder nicht vor Beginn der Betreuungszeit gebracht und auch nicht erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt werden dürfen.
- Ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen Regelbetreuung und Verlängerten Öffnungszeiten ist nur zum 31.01.2018 und zum Beginn des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich, vorausgesetzt die zulässigen Betreuungsplätze nach der Betriebserlaubnis werden dadurch nicht überschritten.
- Zu den Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) wird nochmals klargestellt, dass die Gebühren auf 12 Monate kalkuliert und somit auch für die Ferienzeiten zu entrichten sind und dass mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner haften.
- Bei Aufnahmen nach dem 15. eines Monats wird entsprechend der gängigen Praxis nur die halbe Monatsgebühr erhoben. Für Schulanfänger wird künftig analog dieselbe Regelung gelten, wenn sie vor dem 15. des Monats die Einrichtung verlassen. Die bisher angewandte Pauschale für eine Betreuung ab 01.09. i.H.v. 25 €/Woche entfällt damit.
- Gebührenänderungen in Folge der Vollendung des 3. Lebensjahres oder der Geburt von Geschwisterkindern werden bisher zum Monatsersten des Folgemonats vorgenommen. Bezüglich der Mitteilung der Geburten von Geschwisterkindern werden die Sorgeberechtigten explizit in die Pflicht genommen.
- Zur Sozialstaffelung der Gebühren nach der Anzahl der Kinder wird geregelt, dass nur Kinder berücksichtigt werden, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft im Haushalt des Gebührenschuldners wohnen.
- Für Krankheitsfälle von Kindergartenkindern werden die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verdeutlicht und klargestellt, dass bei Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit durch ein Kind oder Familienmitglied bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person, eine Mitteilungspflicht besteht und der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen ist. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet in der Regel zum Zeitpunkt der Schließung der Tageseinrichtung mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten, einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person oder aber mit dem Verlassen derselben an der Grundstücksgrenze der Einrichtungen, sofern das Kind den Heimweg allein antreten darf.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Der Gemeinderat hat die Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen als Satzung in vollem Wortlaut beschlossen. Sie wird mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten.

Gleichzeitig wurde beschlossen der Kirchengemeinde zu empfehlen, die Regelung zur Hinterlegung eines Geldbetrages für die verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz analog umzusetzen.

Der genaue Wortlaut der Satzung ist an anderer Stelle in dieser Ausgabe abgedruckt.

TOP 6 – Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme der Spende der Fa. Getränke Beuter, Hirrlingen in Höhe von 370,00 € für die Feuerwehr Hirrlingen zur Beschaffung von Geräten genehmigt.

TOP 7 – Anfragen und Verschiedenes

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden Fragen zu Grabungsarbeiten entlang der Wilhelmstraße und zum Stand der Baumaßnahme in der Bücherei gestellt.

Im Hinblick auf die Grabungsarbeiten wurde erläutert, dass eine Freileitung demontiert und stattdessen Erdkabel verlegt werden.

Zur Bücherei wurde über einen Ortstermin mit einer Innenarchitektin und einer Besprechung mit dem Hausmeister berichtet.

Auf weitere Nachfrage aus der Mitte des Gemeinderates wurde bestätigt, dass das Gebäude Hafenmarkt 1 teilweise bewohnt ist und regelmäßig von verschiedenen Seiten auf Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Gebäude hingewiesen wird.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.